

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISOS GmbH

Inhalt

§ 1 Grundlagen/ Geltungsbereich	2
§ 2 Erteilung des Auftrags	2
§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen	2
§ 5 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers	4
§ 6 Berichterstattung / Berichtspflicht	5
§ 7 Gewährleistung	5
§ 8 Haftung / Schadenersatz	6
§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz	6
§ 10 Schutz des geistigen Eigentums	7
§ 11 Dauer eines Vertrages	7

§ 1 Grundlagen/ Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der **VISOS GmbH** (im Folgenden „Auftragnehmerin“) und ihren Auftraggebern in Bezug auf Beratungsleistungen (im Folgenden auch: „Auftrag“ oder „Beratungsvertrag“) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Auftraggebern erkennt die Auftragnehmerin nicht an. Sie werden nicht Bestandteil der oben genannten Vertragsverhältnisse, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Die hiesigen AGB gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen AGB abweichender Bedingungen des Auftragsnehmers die Beratungsleistung an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Erteilung des Auftrags

1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ist allein der schriftlich geschlossene Beratungsvertrag maßgeblich, jeweils einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Es haben ausschließlich die von der Auftragnehmerin schriftlich zugesagten bzw. bestätigten Preise Gültigkeit.
2. Die Preise für Beratungsleistung sowie Nebenleistungen und Kosten (Rechnungsbeträge) verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarte Vergütung ist dreißig Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern die Parteien einzelvertraglich nichts anderes vereinbaren. Maßgebend für das Datum der

Zahlung ist der Eingang bei der Auftragnehmerin. Es gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs. Die Auftragnehmerin ist im Übrigen berechtigt, Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen und in Rechnung zu stellen.

3. Haben die Parteien einzelvertraglich mehrere Zahlungsschritte vereinbart, sind die Teilzahlungen im Voraus jeweils sofort mit der jeweiligen Rechnungsstellung fällig. Die letzte Teilzahlung ist fällig mit Stellung der Schlussrechnung durch die Auftragnehmerin.
4. Im Verzugsfall hat der Auftraggeber den Preis für die Beratungsleistung mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, (weitere) Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche der Auftragnehmerin wird dadurch nicht berührt.
6. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Beratungsleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. unterlassene Mitwirkung), behält die Auftragnehmerin ihren Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung abzüglich der von ihr ersparten Aufwendungen.
7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind.

§ 4 Umfang und Durchführung des Auftrags

1. Im Rahmen des Auftrags erbringt die Auftragnehmerin nach Anweisung und in Abstimmung mit dem Auftraggeber beratende und unterstützende Leistungen („Beratungsleistungen“). Die Beratungsleistungen sowie die Art ihrer Erbringung (Projektberatung, Dauerberatung, Schulungen, Workshops etc.) werden durch die Leistungsbeschreibung in dem jeweils geschlossenen Beratungsvertrag näher konkretisiert. Die Auftragnehmerin schuldet in keinem Fall den wirtschaftlichen Erfolg der Beratungsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers.
2. Die Auftragnehmerin ist in der Wahl des Leistungsortes grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist die Auftragnehmerin an diesem Ort zur Leistungserbringung verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist in der Einteilung ihrer Arbeitszeit grundsätzlich frei. Sie hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die beauftragten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Sofern die Auftragnehmerin Dritte einsetzt, stehen diese ausschließlich mit ihr in vertraglicher Beziehung.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung

zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die Auftragnehmerin anbietet.

5. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, werden diese durch die Auftragnehmerin vorab angeboten und sind durch den Auftraggeber vor Durchführung schriftlich zu beauftragen.
6. Ist Projektberatung vereinbart, erfolgt der Projektabschluss mit der Leistungserbringung der im Angebot beschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Leistungsabnahme erfolgt soweit nicht anders vereinbart mit der Abschlusspräsentation, ersatzweise mit Übergabe der Projektdokumentation.

§ 5 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin über bereits durchgeführte und/oder laufende Beratungen und Projekte – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Auskunftsbereitschaft der relevanten Mitarbeiter und der ungehinderte Zugang zu allen relevanten Informationen sichergestellt ist, der Auftragnehmerin auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihr alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden. Die Auftragnehmerin ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorbezeichneten Unterlagen und Informationen zu prüfen.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin hierüber informiert werden.
4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages in seinen Geschäftsräumen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Auftragserfüllung förderliches Arbeiten erlauben.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach diesem Paragraphen oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Beratungsvertrag nach angemessener Fristsetzung fristlos zu kündigen, wenn die Mitwirkung des Auftraggebers nicht bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin bleiben davon unberührt.

6. In jedem Fall hat der Auftraggeber den durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Verzugsschaden der Auftragnehmerin zu ersetzen. Für Vorhaltekosten, die durch Wartezeiten entstehen, berechnet sich die Anspruchshöhe nach der Preisliste der Auftraggeberin.
7. Die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten kann sich überdies negativ auf Termine und Ergebnisse auswirken und einen Gewährleistungsausschluss zur Folge haben (§ 7 Ziffer 3).

§ 6 Berichterstattung / Berichtspflicht

1. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber über die Ergebnisse ihrer Arbeit oder der von ihr gegebenenfalls beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht erstatten. Dies erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Zwischen- und Abschlusspräsentationen. Der Auftragnehmerin steht im Hinblick auf die Häufigkeit der Berichterstattung im Zweifel ein Ermessensspielraum zu.
2. Persönliche Anwesenheiten oder zeitlicher Einsatz der Auftragnehmerin und ihrer Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der vertraglichen Pflichten werden nur dann einzeln nachgewiesen, wenn die Parteien keine Vergütung des Auftrags pauschal zu Festpreisen vereinbart haben.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben (Nacherfüllung). Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte der Auftragnehmerin bleiben unberührt. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber von der Nacherfüllung unverzüglich in Kenntnis setzen. § 5 gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend. Konnte der Mangel durch wiederholte Nacherfüllung nicht beseitigt werden, ist die Nacherfüllung unmöglich und/oder verweigert die Auftragnehmerin die Nacherfüllung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
2. Der Anspruch auf Beseitigung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber diese nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase geltend macht. Sind keine Leistungsphasen vereinbart, läuft die vorbezeichnete Frist ab Projektabschluss.
3. Soweit das Unterlassen der Mitwirkungs- und Informationspflichten oder sonstige Pflichtverletzungen des Auftraggebers ursächlich für einen Mangel der vertraglichen Beratungsleistung sind, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung der jeweiligen Leistung.
5. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Beratungsleistungen, für die eine verschuldensunabhängige Gewährleistung gesetzlich nicht vorgesehen ist (u. a. Dauerberatung/ Schulungen/ Workshops).

§ 8 Haftung / Schadenersatz

1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für Schäden, ausgenommen für Personenschäden und Vermögensschäden, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die durch die von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten verursacht werden.
2. Die Höhe des Schadensersatzes gemäß Ziffer 1, sofern es sich nicht um die Verletzung einer Kardinalpflicht handelt, ist beschränkt auf den typischerweise bei Geschäften der vertragsgegenständlichen Art entstehenden Schaden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Leistungsabnahme.
4. Sofern die Auftragnehmerin die vertragliche Beratungsleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen des Auftraggebers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Beratervertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht dem Interesse des Auftraggebers dienen, zu nutzen. Keine Geheimnisse bzw. keine vertraulichen Informationen im vorbenannten Sinne sind solche Informationen und Unterlagen, die bereits öffentlich bekannt sind oder während der Dauer des Beratungsauftrags öffentlich bekannt werden, ohne dass die Auftragnehmerin oder einer ihrer Mitarbeiter oder ein von ihr beauftragter Dritter dies zu vertreten hätte.
2. Zusätzlich verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt der vertraglichen Beratungsleistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der vertraglichen Beratungsleistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. § 9 Ziffer 1 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Die Auftragnehmerin ist von der Verschwiegenheit gegenüber von ihr zum Zwecke der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitern und beauftragten Dritten entbunden. Sie hat aber dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter und Dritte im vorbenannten Sinne sich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrags verpflichten.
4. Die Auftragnehmerin wird die ihr übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Abschluss der vertraglichen Beratungsleistungen zurückgeben.

5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes getroffen worden sind und stellt die Auftragnehmerin diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken und Leistungen (zum Beispiel Angebote, Berichte, Analysen, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger usw.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden.
2. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
3. Verletzt der Auftraggeber das geistige Eigentum, ist die Auftragnehmerin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere Unterlassung und/oder Schadensersatz, berechtigt.

§ 11 Dauer eines Vertrages

1. Jeder Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin endet, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dem Abschluss der jeweils beauftragten Beartungsleistung.
2. Ein Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - a) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten verletzt,
 - b) wenn der Auftraggeber das geistige Eigentum der Auftragnehmerin verletzt oder
 - c) wenn über einen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.

Liegt der wichtige Grund in der Sphäre des Auftraggebers, gilt § 3 Ziffer 6.

3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für die Vertragsverhältnisse zwischen der Auftragnehmerin und ihren Vertriebspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin Gerichtsstand. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus berechtigt, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des Kunden zu klagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften schriftlich durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.